

## **Berufsunfähigkeitsrente**

Das Versorgungswerk gewährt gem. § 18 der Satzung Mitgliedern, die berufsunfähig sind, auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente. Ausschlaggebend hierfür ist, ob noch eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausgeübt werden kann. Zur Feststellung des Anspruchs wird ein ärztliches Gutachten durch das Versorgungswerk beauftragt. Für die Gewährung der Rente ist es zudem erforderlich, dass die rechtsanwaltliche Tätigkeit eingestellt wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen während unserer Geschäfts-/Telefonzeiten gerne zur Verfügung.